

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 08. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2018)

zum Thema:

Minderleistungsausgleich

und **Antwort** vom 22. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13702
vom 08.03.2018
über
Minderleistungsausgleich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei der Umstellung für die Berliner Inklusionsfirmen von der individuellen Prüfung der Minderleistung zur prozentualen Pauschalisierung zum 01. Januar 2018 wurde der Ausgleich auf 30% AN-Brutto festgelegt. Wie kam der Senat zu genau dieser Festlegung?

Zu 1.: Bundesweit existieren rd. 900 Inklusionsbetriebe (Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen – BAG-IF). Allein im Bundesland NRW werden 292 (32,4 %) Inklusionsunternehmen (Quelle: Landschaftsverband Rheinland /LVR), Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL) seit dem Jahr 2005 mit lfd. Zuschüssen in Höhe von 30 % des jeweiligen Arbeitnehmerbruttos gefördert. Die dort ansässigen Inklusionsunternehmen sind erfolgreich in den gleichen Dienstleistungsbereichen tätig wie die im Land Berlin und halten nach Auskunft des LWL sowie des LVR den Minderleistungsausgleich für auskömmlich. Das Land Berlin hat deshalb keinen Grund zu der Annahme, dass die Gewährung einer unternehmensübergreifenden Pauschale von 30 % des jeweiligen Arbeitnehmerbruttos nicht auskömmlich sein könnte. Eine darüber hinausgehende Erhöhung wäre nicht vertretbar, da die damit verbundenen Mehrausgaben aus der Ausgleichsabgabe zulasten anderer Förderbereiche gingen.

2. Hält der Senat diese Festlegung für gerechtfertigt und auskömmlich, angesichts der Tatsache, dass bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Handicap in der Wirtschaft höhere Minderleistungsausgleich gewährt werden?

Zu 2.: Für schwerbehinderte Menschen außerhalb von Inklusionsbetrieben wird kein höherer Minderleistungsausgleich gezahlt. Die Gewährung von lfd. Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen erfolgt nicht auf Basis eines prozentualen Anteils des jeweiligen Arbeitnehmerbruttos des schwerbehinderten Menschen, sondern durch Festlegung sogenannter Bedarfs- bzw. Aufwandsstufen, die jeweils individuell durch eine vom Integrationsamt beauftragte Fachkraft des Integrationsfachdienstes „Fachdienstliche Stellungnahmen“ der FAW gGmbH erstellt werden.

3. Warum wird auf Grundlage AN-Brutto abgerechnet und der Wunsch der Inklusionsfirmen nach AG-Brutto ignoriert?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Für besonders betroffene Arbeitnehmer sind bis zu 35% Minderleistungsausgleich möglich. Warum wird hier jedoch die Gruppe der psychisch Kranken ausgeschlossen, obwohl die Inklusionsfirmen historisch als Selbsthilfefirmen psychisch Kranker entstanden sind?

Zu 4.: Es trifft nicht zu, dass psychisch kranke schwerbehinderte Menschen grundsätzlich von der erhöhten Förderung von 35 % des jeweiligen Arbeitnehmerbruttos ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Umsetzung des Programms „Inklusionsinitiative II - Alle im Betrieb“ wird diesem Personenkreis – zumindest im Rahmen der Besitzstandswahrung bis zum 31.12.2019 – die erhöhte Pauschale gewährt

Eine Differenzierung der Personenkreise ist gemäß § 27 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) geboten, da sich „Art und Höhe der Leistung ... nach den Umständen des Einzelfalls“ bestimmen. Dem ist der Senat bei der festzulegenden Höhe der unternehmensübergreifenden Pauschale für die unterschiedlichen Personenkreise gefolgt.

5. Inwieweit ist dem Senat bekannt, dass die Inklusionsfirmen die getroffene Regelung für wirtschaftlich nicht tragfähig halten und der Betrieb einiger Inklusionsbetriebe damit weiterhin gefährdet erscheint?

Zu 5.: Nach der seit 01.01.2018 geltenden Neuregelung der Finanzierung einer unternehmensübergreifenden Pauschale erhalten 31 von 37 Inklusionsbetrieben eine höhere Pauschale. Den sechs von einer Reduzierung betroffenen Inklusionsbetrieben wird bis zum 31.12.2019 ein Zuschuss in der bisher gewährten Höhe in Form eines Besitzstandes gewährt. Über Art und Umfang der Förderung ab 2020 wird nach einer Überprüfung Mitte 2019 entschieden.

Inwieweit - unabhängig vom finanziellen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile, die durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aus der Zielgruppe des § 215 SGB IX entstehen - strukturelle unternehmensinterne Defizite die wirtschaftliche Tragfähigkeit bis hin zu einer existentiellen Gefährdung beeinflussen, kann nicht beurteilt werden.

Die Förderung von Inklusionsbetrieben setzt grundsätzlich die wirtschaftlich dauerhafte Tragfähigkeit voraus.

Um dies – auch im laufenden Betrieb – festzustellen, kann das Integrationsamt vom Träger des Inklusionsbetriebes die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen sowie sachverständige Stellen (z. B. IHK) hinzuziehen. Darüber hinaus kann das Integrationsamt anlassbezogenen Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z. B. Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Liquiditätspläne) anfordern.

Eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit müsste daher im Einzelfall nachgewiesen werden.

6. Wie wird der Ansatz 30% gerechtfertigt, wenn die Kappungsgrenze bei 50% liegt? Inwieweit folgt dies dem Koalitions motto „Gute Arbeit“?

Zu 6.: Die Inklusionsbetriebe haben im Rahmen von Neueinstellungen für schwerbehinderte Menschen bis Ende des Jahres 2014 neben den Eingliederungszuschüssen der Agenturen für Arbeit auch ihre jeweilige unternehmensspezifische Pauschale erhalten. Die Addition beider Leistungen durfte 50 % des jeweiligen Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten (sog. „Kappungsgrenze“). In Anpassung an die bundesweite Regelung wurde die Zahlung der unternehmensspezifischen Pauschale parallel zur Leistung der Agenturen für Arbeit gestrichen. Das Regulativ der „Kappungsgrenze“ ist somit bedeutungslos. Im Übrigen wird diese Regelung auch mit Einführung der unternehmensübergreifenden Pauschale in Höhe von 30 % des jeweiligen Arbeitnehmerbruttos fortgeführt.

Das entspricht den Vorgaben der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) wonach Leistungen gem. § 27 SchwbAV gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IX sowie gegenüber Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig sind. Deshalb ist die Gewährung eines Minderleistungsausgleichs ausgeschlossen, sofern die Rehabilitationsträger zweckgleiche Leistungen (z. B. einen Eingliederungszuschuss) erbringen.

7. Ist dem Senat bekannt, dass beispielsweise in Bayern die Inklusionsfirmen 50 % erhalten?

Zu 7.: In Bayern erhalten Inklusionsbetriebe nicht pauschal 50 % des jeweiligen Arbeitgeberbruttos für die beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Nachfolgend ist die Förderung differenziert dargestellt:

Ausgleich des besonderen Aufwands und der außergewöhnlichen Belastungen:

- Der besondere Aufwand wird pauschal mit 35 % Arbeitgeberbrutto bei folgenden Personengruppen abgegolten: Menschen mit einer psychischen Behinderung ab Grad der Behinderung (GdB) 30, Menschen mit einer geistigen oder seelischen oder Lernbehinderung ab GdB 50.

- Der besondere Aufwand wird pauschal mit 25 % Arbeitgeberbrutto bei allen anderen Personengruppen der Zielgruppe abgegolten.

-Im Falle der Gewährung von Ausgleichen für besonderen Aufwand **und** außergewöhnliche Belastungen beträgt der Ausgleich pauschal 55 % Arbeitgeberbrutto bei folgenden Personengruppen: Menschen mit einer psychischen Behinderung ab GdB 30, Menschen mit einer geistigen oder seelischen oder Lernbehinderung ab GdB 50.

-Im Falle der Gewährung von Ausgleichen für besonderen Aufwand **und** außergewöhnliche Belastungen beträgt der Ausgleich bei allen anderen Personengruppen der Zielgruppe pauschal 45 % Arbeitgeberbrutto.

8. Wenn ja, was sind aus Senatssicht die Gründe? Sind Berliner Beschäftigte in Inklusionsfirmen per se 50% leistungsfähiger als ihre bayrischen Kollegen und worauf führt der Senat dies ggf. zurück?

Zu 8.: Wie das Bayerische Integrationsamt in München auf Anfrage mitteilte, ist die positive Einnahmeentwicklung der Ausgleichsabgabe insgesamt Grund für die Förderung in der dargestellten Höhe. Außerdem will das Land durch eine großzügige Förderung die Zahl der Inklusionsbetriebe signifikant erhöhen.

Das Land Bayern hat im Jahr 2016 von seinen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 98,78 Mio. € **11,42 Mio. €** für die Förderung von Inklusionsbetrieben bereitgestellt. Das entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 11,56 % an den Gesamteinnahmen. Im gleichen Zeitraum investierte das Land Berlin aus Mitteln der Ausgleichsabgabe 4,26 Mio. € in die Förderung von Inklusionsbetrieben. Dies entspricht bei Einnahmen in Höhe von 30,34 Mio. € einem prozentualen Anteil von **14 %**. (Quelle: Jahresbericht 2016/2017 der BIH)

9. Ist dem Senat bekannt, dass in Bayern bis zu 50 TEUR Investitionsförderung je neuem Arbeitsplatz gezahlt werden statt 15 TEUR in Berlin? Wie begründet der Senat diese Differenz, da auch in Bayern wohl nicht die dreifache Summe zur Verfügung stehen dürfte?

Zu 9.: Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Durchschnittsförderung im Rahmen der Schaffung von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben bei ca. 10T€ liegt. Der Senat sieht daher z.Zt. keine Veranlassung, eine Anpassung der Höhe der regelmäßigen investiven Leistungen im Rahmen der Schaffung von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben vorzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch höhere Förderbeträge gezahlt werden.

In der Tat liegt die Einnahme aus der Ausgleichsabgabe in Bayern um ein Dreifaches höher als in Berlin (s. Antwort zu 8.).

10. Was wird der Senat unternehmen, um trotz knapper Mittel aus der Ausgleichsabgabe den Weg zu mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu ebnen bzw. die Unterstützung vom Aufkommen der Ausgleichsabgabe komplett zu entkoppeln?

Zu 10.: Für den gegenwärtigen Bestand an Inklusionsbetrieben im Land Berlin sind die aus der Ausgleichsabgabe bereitgestellten Fördermittel zureichend. Der Umfang der Förderung und Personenkreise wurde mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsbetriebe abgestimmt.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Inklusionsinitiative II – Alle im Betrieb“ wird zudem über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren die Schaffung von bis zu 175 neuen Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben gefördert.

Berlin, den 22. März 2018

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales